

Spuria.

sis ecclesie eiusque pontificis perpetualiter mancipatione permaneant. Preterea pari modo etiam statuimus, ut nullus ex publicis iudicibus vel aliquis ex iudiciali potestate [Immunitätsformel = Urk. Ludwigs d. Fr.] neque iniustas exactiones requirendas vel theloneum exigendum. . . .

Dipl. Heinrichs III.

tätsformel] aut iniustas exactiones requirendas vel theloneum exigendum presumat, sed omnia sub iure sancti Petri Treverice sedis eiusque pontificis et cui ipse commiserit, permaneant.

Man sieht: die Uebereinstimmung hier und dort¹ ist eine sehr weitgehende; sie tritt nicht nur in charakteristischen Einzelworten zu Tage, sondern auch in Wendungen, die in dieser bestimmten Fassung sonst kaum häufig zu belegen sein dürften. Dass da ein innerer Zusammenhang besteht, ist nicht zu bezweifeln. Schwieriger allerdings ist es, denselben auch aufzuklären. Denn es darf als ausgeschlossen betrachtet werden, dass das Diplom Heinrichs III. aus jenen Fälschungen geschöpft habe. Nicht nur deshalb, weil gerade die vom Trierischen Standpunkt wichtigste Stelle — jene über die Unterordnung bestimmter Besitzungen — hier nicht übernommen erscheint. Vielleicht liesse sich dies immerhin noch so erklären, dass damals eine volle Anerkennung dieser Ansprüche noch nicht zu erreichen war. Allein entscheidend ist, dass das Henricianum aus jenen Fälschungen allein nicht diese seine formelle Fassung geschöpft haben kann, dass letztere, an sich wohl gefügter, vielmehr nicht selten zu jener der echten Urkunde Ludwigs d. Fr. eine nähere Uebereinstimmung aufweist.

Umgekehrt würde sich das Verhältniss jedenfalls viel besser erklären lassen, zumal wir an der Hand der oben mitgetheilten Stellen verfolgen können, wie die Fälschungen eben dort, wo deren eigentliche Vorlage, die echte Urkunde Ludwigs d. Fr., versagte, mit dem Diplom Heinrichs übereinstimmen, der Fälscher aber das also bezogene Rüstzeug nur sehr schlecht zu verwenden wusste. Was dort in

1) Ich sehe dabei ganz von jenen Stellen ab, wo diese Uebereinstimmung beiderseits sich aus der gemeinsamen Vorlage, dem echten Diplome Ludwigs d. Fr. (M. 606), erklären lässt.